

gehen; die Chaussee würde aber dann keinen Platz darbieten, daß ein anderes Fuhrwerk vorbei könnte. Soll nun die Vorschrift der §. 34 des Steuerstrafgesetzes in Anwendung kommen, so müßten sämtliche Wagen in ein einziges Gleis herein- und später, §. 12 des vorliegenden Gesetzes zu Folge, wieder herausfahren. Nun nehme man an, daß im Winter, wo es vielleicht früh stark geregnet hat, und die Chausseen doch nicht ganz ohne Schmutz sind, plötzlich Frost eintritt, wodurch es dann sehr beschwerlich wird, aus dem Gleise herauszufahren, so darf ich bemerken, daß die Nachtheile sehr bedeutend werden müssen für die Fuhrleute, welche gerade solche Straßen befahren. Zwar hat die Deputation gesagt, daß die Vorschrift der §. allerdings Bedenken bei ihr erregt habe, durch die Zusicherung der Regierung aber, man werde den Verationen durch die zu ertheilenden Instructionen vorbeugen, wären solche beseitigt, auch glaubte sie ferner noch vorbeugen zu können, indem sie einen Antrag in der Schrift empfiehlt; der bezieht sich aber nur auf leichtes Fuhrwerk, ich habe hier aber nicht sowohl leichtes, als schweres Fuhrwerk ins Auge gefaßt. Wenn nun in den Motiven erwähnt ist, daß das, was §. 10 und 11 gesagt ist, auch für §. 12 gilt, kann ich das nicht ganz verstehen. Es ist in der Bemerkung zu §. 10 und 11 gesagt, daß alle Techniker darüber einverstanden wären, daß ohne erhebliche Beschwerden sie ausgeführt werden können; wenn es also heißt, daß für §. 12 dasselbe gilt, so kann ich kaum glauben, daß Techniker behaupten würden, daß schwer beladene Wagen aus einem gefrorenen Gleise leicht heraus- und wieder herein könnten. Ich würde also, wie es vorhin der Fall war, auf Wegfall der §. antragen, allein ich möchte fast fürchten, da die natürliche Freiheit, welche gewöhnlich an die Spitze unserer Discussionen gestellt wird, hier den Chausseen, nicht aber den Benutzern derselben gilt, der Antrag würde nicht von Erfolg sein, und ich enthalte mich desselben. Ich habe es aber für nöthig gehalten, auf die großen Nachtheile aufmerksam zu machen, die aus der §. entstehen müssen.

Abg. Sahrer v. Sahr: Gegen diese §. würde ich mich unbedingt erklären müssen. Sie scheint bloß gemacht zu sein, um die Faulheit der Chausseearbeiter zu unterstützen, wenn die Gleise zu rechter Zeit gehörig zugehakt werden, ist es nicht nöthig, oft andere anzunehmen. Diese Bestimmung wird zu Verationen führen. Man wird kaum einen Knecht auf die Straße schicken können, ohne einige Thaler Strafe zu zahlen.

Abg. Hauswald: Ich wollte, in Beziehung auf das eben Gesagte bemerken, daß die Herbeiführung dieses Uebelstandes an der Verbesserung der Chausseen selbst liege; denn die Steine werden jetzt oft so dünn aufgeschüttet, daß die Pferde unmöglich einen festen Tritt haben können. Würden jedoch die Wege, wie es im Preussischen geschieht, sehr dicht mit Steinen befahren und dann mit Kies überzogen und gewalzt, so würde die §. unbedingt ganz in Wegfall kommen können.

Abg. Sachße: Wenn das Verbot beobachtet wird, so

werden keine tiefen Gleise entstehen. Es wird nicht der Fall eintreten, wo es große Schwierigkeiten macht auszulernen, und ich halte dies für eine sehr geringe Beschränkung der natürlichen Freiheit. Mir fällt aber auf, daß die Beschränkung der Freiheit sich nur auf Frachtfuhrwerk beziehen solle. Ich halte es nicht für unangemessen, man das leichte Fuhrwerk ausdrücklich ausnimmt, und den Equipagen, die man doch hauptsächlich und zuerst unter leichtem Fuhrwerk versteht, allein die Freiheit sich beliebig zu bewegen gestattet. Es schmeckt das in der That nach aristokratischer Distinction, und ich kann mich nur gegen den Antrag in der Schrift erklären.

Abg. Zische: Ohne mich gerade für den Wegfall der §. zu erklären, muß ich doch bemerken, daß wenigstens für die erste Zeit, bis die Chausseen durch zweckmäßigere Construction und größere Schonung in Folge breiterer Radfelgen bei verminderter Ladung in bessern Zustand kommen, daß es kaum möglich sein wird, für das schwere Fuhrwerk der §. ganz nachzukommen, z. B. die Straße von hier nach Bauken, da müssen sich die Räder zwischen unübersteigbaren Gräben bewegen. Hier ist es rein unmöglich, und wenn ein Fuhrmann bei Verlust seines Fuhrwerks aus dem Gleise fahren sollte, er würde es kaum vermögen.

Abg. Schmidt: Durch eigene Erfahrung habe ich die Bemerkung gemacht, daß durch das Gleishalten allerdings die Chausseen sehr ruinirt werden. Also stimme ich eigentlich für die §. 12, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß bei dem Aufschütten der Chausseen ein anderes Verfahren eingeführt werde, als bisher stattgefunden hat. Es ist bekannt, daß dabei bloß die scharfen Granitsteine aufgeschüttet werden und die Pferde und Wagenräder selbst diese erst glatt fahren müssen. Das ist eine sehr große Beschwerde sowohl für die Fahrenden, wobei sowohl die Pferde als auch die Wagen sehr ruinirt werden. Ich glaube, daß man recht gut und an vielen Orten mit keinen großen Kosten dem vorbeugen könne, wenn beim Aufschütten der Chausseen mit Granitstücken diese sowohl mit Kies überzogen und überschüttet, als auch mit Walzen eingeebnet und dadurch festgemacht würden. Ich will mir daher erlauben, einen Antrag zu stellen, wenn nämlich die §. von der Kammer angenommen wird, wie ich hoffe, daß beide Kammern die hohe Staatsregierung ersuchen möchten, die Chausseen bei deren Ueberschüttung mit Kies überziehen und mit Walzen fest einebnen zu lassen. Wenn dieses geschieht, so glaube ich, würden die Bedenken, welche gegen die §. 12 erhoben worden sind, wegfallen. Es würde das Ausweichen, welches als schwer dargestellt worden ist, nicht mehr so schwer sein und die Chausseen würden bedeutend gewinnen.

Abg. Reiche-Eisenstück: Ich finde hier Veranlassung, mich für Beibehaltung der §. des Gesetzentwurfs zu erklären. Denn das ist wahr, daß nichts den Chausseen nachtheiliger wird, als die Indolenz der Fuhrleute, die vorziehen, immer nur im Gleise fortzufahren. Die Fuhrleute leuchten hierin vor als die